

Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen

Handreichung für die Praxis
Officedruck



Inhalt

Einleitung	2
Wichtige Grundsätze	4
Zweckbindung und Zweckänderung	6
Rechtsgrundlagen	7
▪ Die Datenverarbeitung aufgrund von Verträgen	
▪ Die Datenverarbeitung aufgrund von Einwilligungen	
▪ Die Datenverarbeitung aufgrund überwiegender berechtigter Interessen	
▪ Die Datenverarbeitung aufgrund Übertragung öffentlicher Aufgaben	
Die Rechte der betroffenen Person	16
▪ Informationspflichten	
▪ Betroffenenrechte	
▪ Anforderungen an die Gestaltung	
▪ Checkliste Betroffenenrechte	
Wenn Kinder noch nicht allein entscheiden können	21
Fotos und Videos veröffentlichen	23
▪ Rechtsgrundlagen nach dem Kunsturhebergesetz	
▪ Rechtsgrundlagen nach dem Datenschutzrecht	
▪ Informationspflichten bei Bildern und Videos	
▪ Anwendungsbeispiele	
Social-Media-Plattformen datenschutzgerecht nutzen?	30
Messenger-Dienste datenschutzgerecht nutzen?	31
Glossar	33

Einleitung

Die Stiftung Datenschutz ist eine Einrichtung des Bundes und trägt mit kostenfreien Informationsangeboten dazu bei, den Datenschutz zu fördern und die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern.

Im Rahmen unserer Tätigkeit, besonders bei unseren Angeboten für ehrenamtlich Engagierte, werden uns immer wieder Fragen gestellt, die den Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen betreffen. Trotz hoher praktischer Relevanz werden diese Fragen in den bestehenden gesetzlichen Regelungen, in der Rechtsprechung und auch in den Veröffentlichungen der Datenschutzaufsichtsbehörden nicht immer ausreichend klar beantwortet. Daher haben wir ein Rechtsgutachten beauftragt mit dem Ziel, auf Basis der aktuellen Rechtslage belastbare Handlungsempfehlungen für die Praxis in Vereinen zu geben.

Diese Handreichung basiert auf der Veröffentlichung „Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen. Gutachten zum Schutz personenbezogener Daten Minderjähriger“ von Dr. Diana Ettig (siehe QR-Code) und richtet sich an Menschen ohne juristische Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen verarbeiten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Vereinen, aus deren Praxis auch die meisten Beispiele stammen.



Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen

zum Gutachten:

sds-links.de/schutzbeduerfnis-kinder-jugendliche

Da die rechtlichen Vorgaben für alle Verantwortlichen gleich sind, gelten die Empfehlungen aber auch für andere Organisationen.

Ausgenommen ist hier die Betrachtung von Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen. Die dortige Datenverarbeitung unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Träger. Die Nutzung von Social-Media-Plattformen und Messenger-Diensten wird nur mit Bezug auf die Kommunikation mit dem → [Verantwortlichen](#) betrachtet.

In den einzelnen Abschnitten wird jeweils zunächst auf die allgemeinen Vorschriften eingegangen. Dann folgt eine Erläuterung der Besonderheiten für Kinder und Jugendliche, gefolgt von konkreten Handlungsempfehlungen. Die Handlungsempfehlungen basieren auf der aktuellen Rechtslage sowie auf den Einschätzungen der Datenschutzaufsichtsbehörden. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, und sie ersetzen keine rechtliche Beratung.

Wir haben uns um eine anschauliche, verständliche Sprache bemüht. Es gibt Hinweise auf die Gesetzestexte zum Nachlesen. Im Sinne der Klarheit und der Kürze haben wir einige Angaben/bestimmte Details, besonders Zitate aus Gesetzestexten, vereinfacht und gekürzt, ohne den Sinn zu verändern. Zum Nachlesen wird auf die jeweiligen Stellen verwiesen. Das Gutachten „Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen“ von Dr. Diana Ettig (siehe QR-Code) enthält umfangreiche Fußnoten mit Verweisen auf die zahlreichen Quellen, sowie detaillierte Anwendungsbeispiele, für die in dieser Handreichung der Platz fehlt.

Ein Glossar und ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen findet sich im Anhang. Einige wichtige Begriffe werden zusätzlich im Text erläutert.

Wichtige Grundsätze

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt gesetzlichen Einschränkungen. Dadurch sollen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geschützt und asymmetrische Machtverhältnisse ausgeglichen werden. Neben dem **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland, das das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet, garantiert die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (→ [GRCh](#)) nicht nur die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRCh) und auf den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh), sondern sichert in Art. 24 GRCh auch explizit die „Rechte des Kindes“. Gemäß Art. 24 Abs. 1 GRCh haben Kinder „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.“

Die **UN-Kinderrechtskonvention** fordert, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, deren Wohl vorrangig berücksichtigt wird. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen oder Beeinträchtigungen ausgesetzt werden.

Die **EU-Kinderrechtsstrategie**, 2021 von der Europäischen Kommission verabschiedet, fordert „sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, einschließlich der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten und des Zugangs zu altersgerechten Inhalten, in digitalen Produkten und Dienstleistungen durch Technikgestaltung und Voreinstellungen berücksichtigt werden.“

Die **Datenschutzgrundverordnung** (→ [DSGVO](#)) ist, im Zusammenspiel mit anderen Gesetzen, die maßgebliche Vorschrift für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union. Dabei gelten folgende Prinzipien:

1. Rechtmäßigkeit und Transparenz: Die Daten dürfen nur für erlaubte Zwecke verarbeitet werden, die Verarbeitung muss für die → [betroffene Person](#) nachvollziehbar sein.
2. Zweckbindung: Die Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke und nicht in einer damit unvereinbaren Weise (weiter-)verarbeitet werden.
3. Datenminimierung: Die Datenverarbeitung muss dem Zweck angemessen sein und auf das für den Zweck notwendige Maß beschränkt bleiben.
4. Richtigkeit: Die Daten müssen richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Unrichtige Daten müssen unverzüglich berichtigt oder gelöscht werden.
5. Speicherbegrenzung: Die Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die festgelegten Zwecke erforderlich ist.
6. Integrität und Vertraulichkeit: Die Daten müssen gegen unerlaubte Zugriffe und unerwünschte Veränderungen geschützt werden.
7. Rechenschaftspflicht: Der → [Verantwortliche](#) muss die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen können.

Unter → [Datenverarbeitung](#) wird hier verstanden das Erheben, Organisieren, Speichern, Ändern, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Löschen oder Vernichten von Daten (Art. 4 DSGVO).

Die DSGVO enthält eine Reihe von Sonderregelungen für Minderjährige: Bei der **Interessenabwägung** zur Beurteilung des berechtigten Interesses gelten besonders hohe Anforderungen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Die **Einwilligung** von Minderjährigen in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft (Online-Angebote, die sich nur gegen Bezahlung oder Preisgabe der eigenen Daten nutzen lassen, wie Streamingdienste oder Social-Media-Plattformen) unterliegt besonderen Bedingungen. Bei den **Betroffenenrechten** gelten zugunsten von Kindern erhöhte Transparenzanforderungen.

Zweckbindung und Zweckänderung

Der Grundsatz der → [Zweckbindung](#) besagt, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und verarbeitet werden dürfen.

Es ist möglich, den Verarbeitungszweck im Nachhinein unter bestimmten Bedingungen zu ändern, wenn die Verarbeitung nicht auf der → [Rechtsgrundlage](#) der Einwilligung beruht. Diese Bedingungen sind in Art. 6 Abs. 4 DSGVO geregelt. Dazu gehören

1. die Verbindung zwischen dem Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
2. das Verhältnis zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
3. ob es sich um besonders schützenswerte Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO handelt
4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
5. ob es geeignete Garantien gibt, zum Beispiel Verschlüsselung oder Pseudonymisierung

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Minderjähriger sind diese Kriterien besonders sorgfältig zu betrachten.

Wenn Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, braucht es für den geänderten Zweck eine neue Einwilligung.

Daten, die von einem Anbieter von digitalen Diensten zur Altersverifikation erhoben wurden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke weiterverarbeitet werden.

Rechtsgrundlagen

Für jede → Verarbeitung → personenbezogener Daten braucht es eine → Rechtsgrundlage. Ohne passende Rechtsgrundlage ist die Datenverarbeitung nicht zulässig. Für → Verantwortliche ist es daher wichtig, die Verarbeitung auf die richtige Rechtsgrundlage zu stützen. Artikel 6 DSGVO nennt sechs mögliche **Rechtsgrundlagen**:

- Vertragserfüllung: Die Datenverarbeitung ist erforderlich, um einen Vertragsschluss vorzubereiten und/oder um einen Vertrag zu erfüllen.
- Einwilligung: Die betroffene Person hat der Datenverarbeitung zugestimmt.
- Rechtliche Verpflichtung: Der Verantwortliche ist aus anderen Gesetzen oder Vorschriften zur Datenverarbeitung verpflichtet.
- Berechtigtes Interesse: Das Interesse des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung überwiegt in einer Gegenüberstellung die Rechte der betroffenen Person.
- Lebenswichtige Interessen: Die Datenverarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen oder dritter Personen zu schützen.
- Öffentliche Aufgabe: Die Datenverarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder ist erforderlich, um die öffentliche Aufgabe zu erfüllen, die dem Verantwortliche übertragen wurden.

Die Datenverarbeitung aufgrund von Verträgen

Die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn diese zur Anbahnung oder Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person erforderlich ist.

Ob ein Vertrag mit Minderjährigen wirksam abgeschlossen werden kann, regeln die §§ 107ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Demnach sind Kinder unter sieben Jahren nicht geschäftsfähig und können daher selbst keine wirksamen Verträge abschließen. Danach sind Minderjährige bis zum Erreichen der Volljährigkeit beschränkt geschäftsfähig; Verträge bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung ihrer → gesetzlichen Vertretung (mehr dazu im Abschnitt „Wenn Kinder noch nicht selbst entscheiden können“).

Eine Ausnahme sind Verträge, die für die minderjährige Person ausschließlich rechtlich vorteilhaft sind, aus denen also keine Verpflichtungen erwachsen. Diese treten in der Praxis sehr selten auf. Eine weitere Ausnahme – Verträge, die mit dem „Taschengeld“ bezahlt werden – soll hier keine Rolle spielen.

Für nicht geschäftsfähige Minderjährige werden typischerweise die Eltern stellvertretend in deren Namen Verträge abschließen. Sind die Minderjährigen älter als sieben Jahre und damit beschränkt geschäftsfähig, können sie auch selbst Verträge eingehen, wenn die Sorgeberechtigten dem zustimmen. Das ist typischerweise bei einer Vereinsmitgliedschaft der Fall, wobei das Kind selbst Vereinsmitglied ist, auch wenn die Eltern den Beitrag oder eine andere Vergütung übernehmen.

Für die Anforderungen an die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist entscheidend, ob es sich bei dem Vertrag um eine → [Angelegenheit](#) von erheblicher Bedeutung oder um eine → [Angelegenheit](#) des täglichen Lebens handelt. So ist mal die Zustimmung eines Elternteils bei geteiltem Sorgerecht ausreichend, mal ist die Zustimmung aller Erziehungsberechtigten erforderlich (mehr dazu im Abschnitt „[Wenn Kinder noch nicht selbst entscheiden können](#)“).

Unabhängig vom Alter des Kindes können Eltern auch im eigenen Namen Verträge abschließen, die zugunsten der Kinder wirken.

Ein Sonderfall sind Beratungsangebote bei Konflikten mit den Sorgeberechtigten. Hier ist deren Zustimmung nicht erforderlich. Die Datenverarbeitung im Rahmen dieser Angebote stützt sich typischerweise entweder auf die Rechtsgrundlagen „Vertragserfüllung“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO) oder „Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO). Es ist denkbar, dass ein solcher Beratungsvertrag ohne Zustimmung der Eltern aufgrund der eingeschränkten → [Geschäftsfähigkeit](#) nicht wirksam ist. In der Praxis dürften solche – in der Regel kostenfreien – Angebote jedoch als für die Minderjährigen rechtlich rein vorteilhaftes Geschäft einzuordnen sein. In diesen Fällen – auch vor dem Hintergrund des → [Art.12 der UN-Kinderrechtskonvention](#) – sind die Anforderungen an die Informationen zur Datenverarbeitung besonders hoch.

Handlungsempfehlung: Die Vertragserfüllung eignet sich gut als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger im Ehrenamt und in Vereinen. Sie bietet Rechtssicherheit für die Verantwortlichen und schützt gleichzeitig die Minderjährigen vor einer ausufernden Verarbeitung.

Wenn der Vertragsschluss mit einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern nicht infrage kommt, könnte in bestimmten Konstellationen geprüft werden, ob der

→ rechtlich rein vorteilhafte Vertrag denkbar ist, der kosten- und verpflichtungsfreie Angebote auch ohne elterliche Einwilligung ermöglicht.

Die Datenverarbeitung aufgrund von Einwilligungen

Bei der Rechtsgrundlage der Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO stellt sich – vor Betrachtung der allgemeinen Voraussetzungen – zunächst die Frage der Einwilligungsfähigkeit durch den Minderjährigen sowie den Träger der elterlichen Sorge.

Ab wann können Minderjährige wirksam einwilligen?

Ob ein Minderjähriger wirksam in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einwilligen kann, ist nicht geregelt und muss daher im **Einzelfall** entschieden werden.

Die Fähigkeit zur Einwilligung hängt von der Art und dem Umfang der Datenverarbeitung ab und davon, ob der Minderjährige in der Lage ist, die Konsequenzen der Datenverarbeitung zu beurteilen. Daher kann es (anders als bei der Geschäftsfähigkeit) keine feste allgemeine Altersgrenze geben, ab welcher ein Minderjähriger sein grundrechtlich durch Art. 8 → GRCh verbürgtes Recht auf informationelle Selbstbestimmung selbst wahrnehmen kann.

Handlungsempfehlung: Die Vollendung des **13.** Lebensjahrs kann als untere Grenze für die Einwilligungsfähigkeit betrachtet werden. Ab **16** Jahren können Jugendliche wirksam in die weitreichende Datenverarbeitung bei der Nutzung sozialer Medien einwilligen, so dass dies als belastbare Orientierung dienen kann. Zusätzlich gilt: Wenn besonders sensible Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, sollte für die Einwilligungsfähigkeit im Zweifel ein höheres Alter angenommen werden.

Analog zum Vertragsabschluss kommt es bei der Einwilligung durch die Sorgeberechtigten darauf an, ob es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung oder um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt (mehr dazu im Abschnitt [„Wenn Kinder noch nicht selbst entscheiden können“](#)).

Braucht es nun zusätzlich die Einwilligung des Kindes oder reicht die Einwilligung der Sorgeberechtigten aus? Kinder haben ein grundrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht aus Art. 8 GRCh und Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Daher müssen sie gehört und über die durch die Eltern erteilte Einwilligung in geeigneter Form informiert werden, sobald sie zustimmungsfähig sind. Geht es um Fotos oder Videos Kunsturhebergesetz muss das (zustimmungsfähige) Kind einwilligen – das ergibt sich aus dem → [Recht am eigenen Bild](#).

Je intensiver die Datenverarbeitung und je jünger die Minderjährigen, umso wichtiger die Einwilligung der Eltern. Umgekehrt gilt: In einfache Datenverarbeitungen können ältere Jugendliche auch schon ohne elterliche Zustimmung wirksam einwilligen. Feste Altersgrenzen gibt es nicht.

Handlungsempfehlung: Wenn das Kind einwilligungsfähig ist, sollte dessen Einwilligung eingeholt werden. Ganz sicher geht man nur, wenn parallel auch die elterliche Einwilligung vorliegt. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung braucht es dann die Unterschrift beider Sorgeberechtigten. Wenn nur die Sorgeberechtigten einwilligen, sollte das Kind zumindest informiert werden, so dass es von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen kann.

Nicht eindeutig geregelt ist, ob die Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch unwirksam wird oder weiter gelten kann. Wenn man davon ausgeht, dass sie weiter gilt, sollten die jungen Erwachsenen jetzt auf ihr Widerrufsrecht hingewiesen werden, sofern sie nicht auch selbst – zusätzlich zu den Sorgeberechtigten – eingewilligt haben.

Handlungsempfehlung: Es ist sinnvoll, bald nach ihrem 18. Geburtstag die Einwilligung der jungen Erwachsenen einzuholen.

Anforderungen an die Einwilligung

Die DSGVO bestimmt, dass Einwilligungen

- freiwillig,
- für den bestimmten Fall,
- in informierter Weise und unmissverständlich

ausdrücken müssen, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Mit Blick auf die **Freiwilligkeit und Bestimmtheit** gelten bei Minderjährigen die gleichen Voraussetzungen wie bei Erwachsenen; sie darf also nicht unter Zwang oder Druck erfolgen, oder auch nicht, wenn Nachteile angedroht werden oder zu befürchten sind.

„Für den bestimmten Fall“ bezieht sich auf den Zweck der Datenverarbeitung – eine Einwilligung, die für eine bestimmte Art der Datenverarbeitung erteilt wurde, kann nicht die Grundlage für eine andere Verarbeitung sein (Ausführlich dazu im Abschnitt [„Zweckbindung und Zweckänderung“](#)).

Ist die Voraussetzung der Einwilligungsfähigkeit erfüllt, muss die Einwilligungserklärung inhaltlich vollständig und richtig und so formuliert sein, dass sie für den Minderjährigen verständlich ist, um auch das Kriterium der **Informiertheit** zu erfüllen.

Handlungsempfehlung: Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass eine Einwilligung vorliegt. Daher ist es sinnvoll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch einzuholen und zu dokumentieren. Eine Formvorschrift gibt es aber nicht.

Widerruf

Die Einwilligung in eine Datenverarbeitung kann durch die betroffene Person jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Eine nur von den Eltern erteilte Einwilligung kann auch die minderjährige betroffene Person widerrufen, wenn sie einwilligungsfähig ist. Sinnvoll wäre anzunehmen, dass es wie bei der Einwilligung auch beim Widerruf auf den individuellen Verständnishorizont der jungen Menschen und die konkrete Datenverarbeitung ankommt: Wer einwilligen kann, kann auch widerrufen. (Siehe Abschnitt [„Ab wann können Minderjährige wirksam einwilligen?“](#))

Sonderfall: Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Nach Art. 9 der DSGVO sind Daten zur ethnischen Herkunft, zur Gesundheit, zur Sexualität, zu politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen oder zur Gewerkschaftszugehörigkeit besonders geschützt. Auch genetische Daten und biometrische Daten fallen darunter, wenn sie eine natürliche Person identifizieren können.

Die Verarbeitung dieser Daten kann (unter anderem) auf der Rechtsgrundlage einer Einwilligung erlaubt sein. Für die Teilnahme an Ferienfreizeiten, Mentoringprogrammen, Angeboten zur Lernförderung oder ähnlichen Aktivitäten ist es unumgänglich, dass die Begleitpersonen um Allergien, religiöse Speisevorschriften, einzunehmende Medikamente und andere besonders sensible Daten wissen. Strenggenommen ist hier das Kriterium der Freiwilligkeit nicht erfüllt, weil die Aktivität ohne die Einwilligung verschlossen bliebe; die DSGVO bietet aber keine andere Lösungsmöglichkeit.

Die größte Herausforderung ist sicher die Formulierung der Einwilligungserklärung. Sie muss den Anforderungen der DSGVO entsprechen, sollte aber gleichzeitig nicht abschrecken. Sinnvoll ist es daher, den Minderjährigen und ihren Eltern zunächst einmal den Inhalt in einem Gespräch „auf Augenhöhe“ zu erläutern.

Eine Einwilligung in die Datenverarbeitung durch direkt an Minderjährige gerichteten → [Dienste der Informationsgesellschaft](#) ist ab Vollendung des 16. Lebensjahrs wirksam (Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO).

Die Datenverarbeitung aufgrund überwiegender berechtigter Interessen

Eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO, wonach eine Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich** ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, „insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt“.

Für die Interessenabwägung muss im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen schwerer wiegen als das Interesse der betroffenen Person, dass die Daten nicht verarbeitet werden. Das Alter des Kindes sowie die Art der Daten und der Umfang der Datenverarbeitung müssen bei der Interessenabwägung besonders berücksichtigt werden.

Die DSGVO sieht einen besonders großer Schutzbedarf bei der Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke sowie bei der Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern für die Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden.

Handlungsempfehlung: Die Interessenabwägung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger sollte besonders sorgfältig durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Datenverarbeitung aufgrund Übertragung öffentlicher Aufgaben

Diese Rechtsgrundlage soll hier nur genannt werden, da Träger der öffentlichen Jugendhilfe immer häufiger öffentliche Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Die freien Träger der Jugendhilfe agieren als Erfüllungsgehilfen des Staates, sind aber mit Blick auf die Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben weisungsfrei. Sie sind daher datenschutzrechtlich als eigenständige Verantwortliche einzuordnen und müssen ein dem öffentlichen Träger vergleichbares Schutzniveau bieten. Besonders wichtig ist bei dieser Rechtsgrundlage die sorgfältige Regelung der Aufgaben wie auch der damit verbundenen Datenverarbeitung in der Vereinbarung zwischen den öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe. Weitere Informationen gibt es im Gutachten.

Die Rechte der betroffenen Person

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet, dass jede Person, ohne Altersgrenze, wissen können soll, wer welche Daten über sie zu welchem Zweck verarbeitet. Die DSGVO sieht daher eine Reihe von Rechten für die → [betroffene Person](#) bzw. Pflichten für die → [Verantwortlichen](#) vor.

Informationspflichten

Verantwortliche müssen die betroffenen Personen (oder deren gesetzliche Vertreter) informieren, wenn sie personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Dazu eignen sich schriftliche **Datenschutzhinweise**.

Handlungsempfehlung: Die Datenschutzhinweise können zunächst im Rahmen eines Gesprächs mit den Eltern zu Beginn einer (Förder-)Maßnahme oder beim Eintritt in einen Verein erläutert und übergeben werden. Diese Informationen sollten möglichst kurz, aber klar formuliert sein, damit sie nicht abschreckend wirken. Auch ein Link auf eine Website ist denkbar.

Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben gegenüber den Verantwortlichen das Recht auf Auskunft über ihre Daten, auf Löschung, Berichtigung und Übertragbarkeit, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf die Vermeidung von automatisierten Entscheidungen. Grundsätzlich stehen die Betroffenenrechte den Minderjährigen zu. Es kann sinnvoll

sein, dass die Rechte durch eine sorgeberechtigte Person geltend gemacht werden. In der Praxis werden hier die Rechte auf Auskunft und Löschung relevant sein.

Anforderungen an die Gestaltung

Die DSGVO regelt, dass Verantwortliche in „präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ informieren müssen. Dies gilt „insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten“. Das bedeutet, dass Informationen und Hinweise so gestaltet sein müssen, dass ein Kind sie verstehen kann. Dadurch soll ermöglicht werden, dass die Minderjährigen ihre Rechte geltend machen können, gegebenenfalls auch erst Jahre nach dem Beginn der Datenverarbeitung.

Diese formellen Anforderungen dürften Verantwortliche vor Herausforderungen stellen, gilt es doch, recht komplexe Sachverhalte in kindgerechter Form darzustellen.

UNICEF Deutschland hat eine kinderfreundliche Version der UN-Kinderrechtskonvention erstellt, die als Orientierung für die kinderfreundliche Darstellung komplizierter Sachverhalte dienen könnte.

Checkliste Betroffenenrechte

1 Werden Betroffenenrechte geltend gemacht?
Wenn ja, welche?

2 Wer stellt den Antrag? Für wen?

3 Ist die Person dazu berechtigt? Allein oder mit anderen Personen zusammen, falls es sich um eine Sache von erheblicher Bedeutung handelt?

- Nachweis der Vertretungsberechtigung anfordern, zum Beispiel Auszug aus dem Sorgerechtsregister
- Müssen beide Eltern den Anspruch geltend machen? Das ist noch nicht geklärt und hängt vom Einzelfall, vor allem der Art und dem Umfang der Datenverarbeitung, ab.

4 Ist die Person, wer sie vorgibt zu sein?

- Identitätsnachweis anfordern

5 Wenn das Recht auf Auskunft geltend gemacht wird:

- Durch die minderjährige Person: Die Auskunft kann erteilt werden, weil daraus keine Nachteile entstehen können. Die Auskunftserteilung erfolgt an die minderjährige Person.
- Durch die Eltern für die minderjährige Person: Stehen schutzwürdige Interessen des Kindes der Auskunft an die Eltern entgegen? (zum Beispiel im Zusammenhang mit Präventions- und Beratungsangeboten, die sich direkt an die Minderjährigen richten)

6 Wenn die Rechte auf Löschung, Widerruf oder Widerspruch geltend gemacht werden:

- Ist der Minderjährige einwilligungsfähig (siehe Abschnitt [„Wenn Kinder noch nicht allein entscheiden können“](#)), kann er die Einwilligung widerrufen.
- Ob der Minderjährige selbst die Löschung von Daten verlangen oder einer Verarbeitung widersprechen kann, muss im Einzelfall geprüft werden. Maßgeblich ist die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen. Nicht erforderlich ist eine einstimmige Erklärung von Eltern und Kind.
- Wird das Recht auf Löschung, Widerruf oder Widerspruch durch die Eltern für den Minderjährigen geltend gemacht, ist zu prüfen, ob es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt, die beide Elternteile erfordert.
- In jedem Fall ist zu prüfen, ob die Ausübung der Rechte durch die Eltern dem Wohl des Kindes dient und ob keine schutzwürdigen Belange des Minderjährigen dem entgegenstehen. Der Minderjährigen sollte informiert und einbezogen werden.

7 Verletzt die Geltendmachung des Betroffenenrechts Rechte Dritter?

- Wenn nein, Anfrage beantworten/Anspruch erfüllen
- Wenn ja, abwägen, wie das Recht der betroffenen Person und das schutzwürdige Interesse Dritter ausgeglichen werden kann.
- Mögliche Maßnahmen: Anonymisierung oder Pseudonymisierung bestimmter Daten, teilweise Auskunft, Ablehnung des Auskunftsanspruchs.
- Abwägung muss dokumentiert werden
- Betroffene müssen transparent informiert werden.
Ist die Antwort entsprechend dem Verständnishorizont des Minderjährigen formuliert?

Wenn Kinder noch nicht allein entscheiden können

Wenn Minderjährige noch nicht selbst Verträge abschließen oder in die Datenverarbeitung einwilligen können, müssen die Eltern (oder andere gesetzliche Vertreter) zustimmen. Eltern vertreten das Kind üblicherweise gemeinsam. Leben die Eltern getrennt und teilen sich das Sorgerecht, kann der Elternteil, bei dem sich das Kind regulär aufhält, in Angelegenheiten des täglichen Lebens (zum Beispiel Nachhilfe, Klassenfahrten, Hobbies) allein entscheiden. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung müssen beide sorgeberechtigten Elternteile gemeinsam entscheiden. Dazu zählt ein Schüleraustausch oder die Frage, ob Fotos der Minderjährigen veröffentlicht werden dürfen.

Dies führt zu einer gewissen Unsicherheit: Dem [→ Verantwortlichen](#) ist im Zweifel gar nicht bekannt, wer das Sorgerecht für den Minderjährigen innehat, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben und ob der konkrete Vertrag oder die Einwilligung als Angelegenheit des täglichen Lebens oder als Handlung von erheblicher Bedeutung einzuordnen ist. Der einzig rechtssichere Weg wäre die Einholung der Einwilligung beider Eltern, die oft schwierig und aufwendig sein kann. Gleiches gilt für den aktuellen Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge (etwa durch einen jährlichen Auszug aus dem Sorgerechtsregister).

Handlungsempfehlung: Daher empfiehlt sich eine stufenweise Risikobewertung: Je eher es sich bei der Datenverarbeitung um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt, desto eher kann davon ausgegangen werden, dass die Zustimmung eines Elternteils genügt. Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sollte die Zustimmung beider Eltern eingeholt werden. Und

je größer die Bedeutung, umso eher braucht es einen Nachweis des alleinigen Sorgerechts.

Im Abschnitt „[Rechtsgrundlagen/Einwilligung](#)“ wurde dargestellt, welche Anforderungen an die Einwilligung durch die Minderjährigen selbst bestehen.

Handlungsempfehlung: Wenn das Kind einwilligungsfähig ist, sollte dessen Einwilligung eingeholt werden. Ganz sicher geht man nur, wenn parallel auch die elterliche Einwilligung vorliegt. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung braucht es dann die Unterschrift beider Sorgeberechtigten. Wenn nur die Sorgeberechtigten einwilligen, sollte das Kind zumindest informiert werden, so dass es von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen kann.

Nicht eindeutig geregelt ist, ob die Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch unwirksam wird oder weiter gelten kann. Wenn man davon ausgeht, dass sie weiter gilt, sollten die jungen Erwachsenen jetzt auf ihr Widerrufsrecht hingewiesen werden, sofern sie nicht auch selbst – zusätzlich zu den Sorgeberechtigten – eingewilligt haben. Es ist sinnvoll, bald nach ihrem 18. Geburtstag die Einwilligung der jungen Erwachsenen einzuholen.

Erfolgt die Datenverarbeitung auf der Rechtsgrundlage des Vertrags mit Zustimmung der Sorgeberechtigten oder auf der Rechtsgrundlage der berechtigten Interessen, ändert sich nichts.

Fotos und Videos veröffentlichen

Im Leben mit Kindern und Jugendlichen spielen Fotos und Videos oft eine große Rolle. Wenn die Personen erkennbar sind, unterliegt schon das Fotografieren/Filmen den Vorgaben zum Datenschutz. Davon ausgenommen sind nur Bilder zur privaten Verwendung, die nur einem beschränkten Kreis zugänglich sind, zum Beispiel Familienfotos in einem Album.

Wenn Bilder von erkennbaren Personen veröffentlicht werden sollen, muss neben der DSGVO auch das Kunsturhebergesetz angewandt werden. Dort ist das Recht am eigenen Bild geregelt, das ein Ausdruck des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist.

Handlungsempfehlung: Angesichts der zahlreichen, teils auch nicht eindeutigen, Einschränkungen sollte geprüft werden, ob die Veröffentlichung von Fotos/Videos von erkennbaren Minderjährigen überhaupt erforderlich ist, oder ob der Zweck nicht auch durch andere Motive erreicht werden kann.

Rechtsgrundlagen nach dem Kunsturhebergesetz

Das Kunsturhebergesetz bestimmt, dass Bildnisse grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen.

Minderjährige können wirksam in die Veröffentlichung einwilligen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen. **Zusätzlich** ist die Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile erforderlich, weil es sich bei der Veröffentlichung von Aufnahmen immer um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt.

Davon gibt es Ausnahmen: Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen die Person nur als Beiwerk erscheint, Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen sowie Bilder, die einem höheren Interesse der Kunst dienen, bedürfen vor ihrer Veröffentlichung nicht der Einwilligung der Abgebildeten.

- **Zeitgeschichte:** nicht nur Vorkommnisse von historisch-politischer Bedeutung oder außergewöhnliche Ereignisse, sondern auch solche von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse, auch wenn sie nur von regionaler oder lokaler Bedeutung sind.
- **Beiwerk:** Die Abbildung der Landschaft oder des Ortes prägt das Bild; die Abbildung der Person muss so untergeordnet sein, dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich der Gegenstand und Charakter des Bildes verändert.
- **Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge:** Gezeigt werden Ansammlungen von Menschen in der Öffentlichkeit, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun. Die abgebildete Person muss als Mitglied der abgebildeten Gruppe und nicht als Individuum wahrgenommen werden. Dies trifft typischerweise auf Demonstrationen, Karnevals-umzüge, Sport- und Parteiveranstaltungen zu, nicht dagegen auf private Zusammenkünfte wie Hochzeiten oder private Faschingsfeiern.
- **Höheres Interesse der Kunst:**
Sämtliche Bildnisse künstlerischer Art

Rechtsgrundlagen nach dem Datenschutzrecht

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einem eigenen Abschnitt dargestellt. Die hier praxisrelevanten Rechtsgrundlagen – Vertrag, berechtigte Interessen und Einwilligung – sollen hier nur noch für die Verarbeitung von Fotos und Videos erläutert werden.

Vertrag

Datenschutzrechtliche Grundlage für das Anfertigen, Speichern und Veröffentlichen von Bildern kann ein Vertrag sein, der dies vorsieht. Denkbar ist auch ein Vertrag über eine Vereinsmitgliedschaft, der sich auf die Satzung des Vereins bezieht, die das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern, zum Beispiel Mannschaftsfotos, regelt. Die Vertragsgestaltung sollte berücksichtigen, dass möglicherweise die Eltern die Vertragspartner sind, weil Minderjährige nur eingeschränkt Verträge schließen können. (Abschnitt [„Wenn Kinder noch nicht allein entscheiden können“](#))

Berechtigte Interessen

Eine Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, *„insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt“*. So bestimmt es die DSGVO (Abschnitt [„Rechtsgrundlagen“](#)). Bei Minderjährigen überwiegt in der Regel deren Schutzbedürftigkeit, so sehen es mehrere Datenschutzaufsichtsbehörden.

Wird die Verwendung der Bilder dennoch auf berechtigte Interessen gestützt, können die Abgebildeten dem widersprechen. Dann dürfen die Bilder nur aus zwingenden, schutzwürdigen Gründen weiter genutzt werden.

Handlungsempfehlung: Weil die Interessenabwägung höchstwahrscheinlich zugunsten des Schutzes der Minderjährigen ausfallen wird und wegen des Risikos eines erfolgreichen Widerspruchs eignet sich die Rechtsgrundlage „berechtigte Interessen“ in der Regel nicht für die Verarbeitung von Bildern Minderjähriger.

Die Einwilligung

Die Anforderungen an die Einwilligung nach der DSGVO – Freiwilligkeit, Informiertheit, Transparenz und Nachweisbarkeit – wurden im Abschnitt [„Rechtsgrundlagen“](#) dargestellt, ebenso auch die Möglichkeit des Widerrufs jederzeit und ohne Angabe von Gründen.

Auch nach Kunsturhebergesetz braucht es die Einwilligung der abgebildeten Person, **zusätzlich** zur Einwilligung nach der DSGVO. Auch eine nach Kunsturhebergesetz erteilte Einwilligung kann widerrufen werden, allerdings nur aus wichtigem Grund.

In welchem Alter Minderjährige in die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos und Videos selbst einwilligen können, wurde im Abschnitt [„Wenn Kinder noch nicht allein entscheiden können“](#) erläutert.

Handlungsempfehlung I: Im Zweifel sollte angenommen werden, dass die Einwilligungsfähigkeit eher später als früher vorliegt – in der digitalen Welt ist die Veröffentlichung von Bildern potentiell von großer Bedeutung. Daher braucht es vorher die Einwilligung **beider** sorgeberechtigten Elternteile.

Handlungsempfehlung II: Wegen der Möglichkeit des Widerrufs und der potenziell fraglichen Einwilligungsfähigkeit eignet sich die Einwilligung nur bedingt als Rechtsgrundlage für die Erstellung und Veröffentlichung von Bildern Minderjähriger. Weil andere Rechtsgrundlagen häufig auch nicht infrage kommen, sollte sorgfältig abgewogen werden, ob es dennoch sinnvoll ist,

Bilder auf der Rechtsgrundlage der Einwilligung anzufertigen und zu veröffentlichen.

Informationspflichten bei Bildern und Videos

Wie im Abschnitt [Die Rechte der betroffenen Person](#) dargestellt, muss der Verantwortliche über die Datenverarbeitung informieren. Weil dies bei großen Menschenmengen wie bei Sportveranstaltungen oder Straßenumzügen kaum möglich ist, können die Veranstalter in der Einladung bzw öffentlichen Ankündigung der Veranstaltung und mit Hinweisschildern am Veranstaltungsort über die Anfertigung von Bildern und eventuell weiterer Datenverarbeitungen informieren, die als wichtigste Informationen enthalten

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- die Verarbeitungszwecke und die entsprechende Rechtsgrundlage,
- die berechtigten Interessen und das Widerspruchsrecht, wenn die Verarbeitung auf dieser Rechtsgrundlage beruht.

Für die anderen erforderlichen Angaben, wie Information über die Betroffenenrechte und die Speicherdauer, wäre denkbar, per URL oder QR-Code auf eine Webseite mit den vollständigen Angaben zu verweisen.

Anwendungsbeispiele

1 Interne Dokumentation für den Verein

- Fotos/Videos nicht zur Veröffentlichung vorgesehen
- Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ denkbar, erfordert Interessenabwägung
- Interessenabwägung muss den besonderen Schutzbedarf von Minderjährigen berücksichtigen
- Abwägung dokumentieren
- Keine Anforderungen aus dem Kunsturhebergesetz, da nur für die Veröffentlichung relevant

2 Fotos für Vereinszeitschrift

- Mögliche Rechtsgrundlage: Einwilligung nach DSGVO
- Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen beachten, im Zweifel zusätzlich die Einwilligung beider Eltern einholen und dokumentieren
- Auf Widerrufsmöglichkeit hinweisen
- Einwilligung nach DSGVO gilt auch als Einwilligung nach Kunsturhebergesetz
- Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ zwar grundsätzlich möglich, aber:
- Schutzbedürfnis der Minderjährigen überwiegt in der Regel

3 Fotoveröffentlichung auf der Vereinswebsite

- Angelegenheit mit erheblicher Bedeutung, daher Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile erforderlich
- wenn das Kind ausreichend einsichtsfähig ist, braucht es zusätzlich dessen Einwilligung

Social-Media-Plattformen datenschutzgerecht nutzen?

Die Nutzung von Social-Media-Plattformen ist weit verbreitet, aber mit großen Risiken für die Privatsphäre verbunden – nicht nur für Kinder und Jugendliche. Auch wenn es mit der alltäglichen Lebenswirklichkeit im Widerspruch steht: Eine datenschutzkonforme Nutzung von Social Media ist praktisch nicht möglich; auch die Datenschutzaufsichtsbehörden raten von der Nutzung für Vereine und andere Organisationen ab. Damit ist der Betrieb einer Social-Media-Präsenz für Verantwortliche weiterhin mit Unsicherheit verbunden. Sollten Verantwortliche dennoch eine Social-Media-Präsenz betreiben und/oder per Social Media mit Nutzenden kommunizieren,

- braucht es für die Veröffentlichung von Fotos/Videos von Minderjährigen unbedingt die Einwilligung des Kindes und beider sorgeberechtigten Eltern (Recht am eigenen Bild, Angelegenheit von erheblicher Bedeutung);
- sollte die Kommunikation auf das Nötigste beschränkt und alternative Kommunikationswege angeboten werden;
- sollten dort Datenschutzinformation angeboten werden, auch über die Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit, die der Verantwortliche mit dem Betreibern der Social-Media-Plattform abschließen muss.

Handlungsempfehlung: Auch wenn Social Media für viele Menschen, besonders Jugendliche, alltäglich ist, sollte sehr kritisch geprüft werden, ob eine Präsenz dort für die Vereinsarbeit notwendig ist und die Risiken für die Privatsphäre zu rechtfertigen sind.

Messenger-Dienste datenschutzgerecht nutzen?

Messenger-Dienste spielen für die Kommunikation im Verein, besonders in der Jugendarbeit, eine wichtige Rolle, auch wenn sie bei führenden Anbietern mit hohen Risiken verbunden sind.

Datenschutzrisiken populärer Messenger-Dienste

- Sammeln personenbezogene Daten zu kommerziellen Zwecken
- Kopieren der Kontakte aus dem Adressbuch
- Telefonnummern, Profilbilder öffentlich zugänglich
- Verarbeiten Standort-Daten
- Verarbeiten Status-Daten (online, gelesen)
- Speichern Metadaten

Handlungsempfehlung I: Verwendung von datenschutzfreundlichen Messenger-Diensten.

Handlungsempfehlung II: Nutzt ein Verein Messenger-Dienste für die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, braucht es wegen der Intensität der Verarbeitung zwingend die Einwilligung beider Eltern. Es sollten möglichst datensparsame Voreinstellungen gewählt werden (z.B. keine Profilbilder anzeigen, automatisches Löschen der Nachrichten), und es sollte immer eine alternative Möglichkeit der Kommunikation aktiv angeboten werden.

Eine Ausnahme sind Beratungs- und Präventionsangebote, die sich direkt an Jugendliche richten und den Kontakt möglichst niedrigschwellig gestalten wollen. In diesen speziellen Fällen könnte die elterliche Einwilligung entbehrlich sein. Als Rechtsgrundlage wären der (rechtlich rein vorteilhafte) Vertrag oder ein berechtigtes Interesse zulässig.

Glossar

Angelegenheiten des täglichen Lebens/von erheblicher Bedeutung:

Hier unterscheidet sich, ob bei getrennt lebenden Eltern mit geteiltem Sorgerecht die Zustimmung des Elternteils reicht, bei dem sich das Kind regulär aufhält (tägliches Leben), oder ob beide Elternteile zustimmen müssen (erhebliche Bedeutung). Die Abgrenzung ist nicht eindeutig, ebenso der Nachweis, der vom Verantwortlichen ggf. durch einen jährlichen Auszug aus dem Sorgerechtsregister geprüft werden muss.

Besondere Kategorien personenbezogener

Daten: Nach Art. 9 der DSGVO sind bestimmte personenbezogene Daten besonders schutzwürdig und dürfen nur unter ganz bestimmten Bedingungen verarbeitet werden. Dazu gehören (unter anderem) Daten zur ethnischen Herkunft, zur Religion sowie Daten mit Gesundheitsbezug und Bezug zur Sexualität.

Betroffene Personen:

Personen, deren Daten verarbeitet werden (DSGVO).

Betroffenenrechte:

Die DSGVO regelt in Art. 15, dass den Betroffenen eine Reihe von Rechten gegenüber den Verantwortlichen zusteht, darunter die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Diese Rechte werden ergänzt durch die Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen.

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

EU-Verordnung regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private (z. B. Unternehmen) und durch öffentliche (z. B. Behörden) Stellen in der gesamten EU. Für manche Bereiche können die Mitgliedsländer eigene

Regelungen treffen. Die DSGVO soll personenbezogene Daten schützen und gleichzeitig den Datenverkehr ermöglichen.

Datenverarbeitung:

Umgang mit personenbezogenen Daten (erheben, organisieren, speichern, bearbeiten, löschen, veröffentlichen ...).

Dienste der Informationsgesellschaft:

Online-Angebote, die sich nur gegen Bezahlung oder Preisgabe der eigenen Daten nutzen lassen, wie Streamingdienste oder Social-Media-Plattformen. Richten sie sich direkt an Minderjährige, braucht es bis zum 16. Lebensjahr die Zustimmung der Eltern (Art. 8 DSGVO).

Einwilligungsfähigkeit:

Die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, in die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten einzuwilligen, hängt von individuellen Verständnis-horizont und von der Art

der Datenverarbeitung sowie den damit verbundenen Risiken ab. Es gibt keine festen Altersgrenzen.

EU-Grundrechtecharta (GRCh): Darstellung der Grund- und Menschenrechte innerhalb der EU. Art. 8 befasst sich mit dem Schutz der personenbezogenen Daten, Art. 24 mit den Rechten von Kindern.

Geschäftsfähigkeit: Fähigkeit, wirksam Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften einzugehen. Kinder unter sieben Jahren sind nicht geschäftsfähig, Sieben- bis Siebzehnjährige sind beschränkt geschäftsfähig (§ 104 ff BGB). Die Geschäftsfähigkeit unterscheidet sich von der Einwilligungsfähigkeit.

Personenbezogene Daten: Daten, die sich auf eine bestimmte natürliche Person beziehen. Auch Pseudonyme, Nutzernamen oder ähnliches sind personenbezogene Daten, wenn sie Rückschlüsse

auf die konkrete Person zulassen.

Rechtlich **lediglich vorteilhafte Verträge:** Verträge, durch die eine minderjährige Person ausschließlich rechtliche (nicht zwingend materielle) Vorteile erlangt (§ 107 BGB). Sie bedürfen nicht der Zustimmung der Sorgeberechtigten und sind in der Praxis sehr selten.

Recht am eigenen Bild: Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, geregelt im Kunsturhebergesetz. Abgebildete Personen sollen grundsätzlich selbst über die Veröffentlichung der Bilder bestimmen können.

Rechtsgrundlage: Die DSGVO bestimmt, dass für jede Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage erforderlich ist, und sieht sechs mögliche Rechtsgrundlagen vor (Art. 6). Vor Beginn der Verarbeitung muss der Verantwortliche entschei-

den, auf welche Rechtsgrundlage die Verarbeitung gestützt werden soll, und den entsprechenden Vorgaben folgen.

Verantwortliche: Personen oder Organisationen, die über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.

UN-Kinderrechtskonvention: Weltweite Standards zum Schutz der Rechte von Kindern, auf die sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben. Art. 12 beschreibt das Recht der Kinder darauf, dass ihr Willen berücksichtigt wird; Art. 16 beschreibt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Zweckbindung: Personenbezogene Daten dürfen nur zu festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecken erhoben und verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 DSGVO).

Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

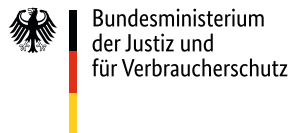
.....

.....

.....

Impressum

Herausgeberin



Die Stiftung Datenschutz
Karl-Rothe-Straße 10–14
04105 Leipzig
Telefon 0341 / 5861 555-0
mail@stiftungdatenschutz.org
www.stiftungdatenschutz.org

Die Arbeit der Stiftung Datenschutz wird aus dem Bundeshaushalt gefördert (Einzelplan des BMJV).

Über die Stiftung

Die Stiftung wurde 2013 von der Bundesregierung gegründet. Aufgabe der unabhängigen Einrichtung ist die Förderung des Datenschutzes. Die Bundesstiftung bietet ein Diskussionsforum zur Datenpolitik und informiert zur praktischen Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung.

Agenturpartner

KING CONSULT | Kommunikation

Version

Version 2.0, Stand April 2026



Das Werk ist folgendermaßen lizenziert unter Creative Commons:
„Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen“
genaue Bedingungen unter:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

